



Datum, **04.04.2019** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/110/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.05.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

Hebesatzsatzung 2019

Sachdarstellung:

Um die geänderten Hebesätze den Bescheiden zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2019 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Hebesätze können nur bis zum 30.06. eines Jahres rückwirkend verändert werden.

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, muss ein zusätzlicher Beschluss über eine Hebesatzsatzung gefasst werden.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Ortsrechtes. Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist. (§ 5 Absatz 1, Satz 2 HGO).

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat diesbezügliche eine Mustersatzung erstellt und den Städten- und Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) folgende

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze

**für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

zu erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) zuzüglich Generationenbeitrag | 540 v.H.
<u>200 v.H.</u>
740 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 13.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag von 200 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neu-Anspach, den 13.06.2019

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach
gez. Thomas Pauli

Thomas Pauli
Bürgermeister